

1073 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (981 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts

Nach § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maß stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach tunesischem Recht bedarf die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung der vorherigen Vollstreckbarerklärung durch das zuständige Gericht im sogenannten Exequaturverfahren.

Derzeit ist durch zwischenstaatliche Verträge nur die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Beförderungssachen geregelt. Zur Vollstreckung anderer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und in gewissem Ausmaß auch zu ihrer Anerkennung — ist daher zwischen den beiden Staaten ein Vertrag erforderlich.

Der gegenständliche Vollstreckungsvertrag hält sich im wesentlichen an das Abkommen vom

15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 9. November 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im übrigen hält der Justizausschuß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts (981 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 11 09

Kern
Berichterstatler

Dr. Broesigke
Obmann